

Antrag/Versicherung Nr.:

RLNR:

Name:

geb. am:

Zusatzangaben zum Versicherungsschutz

Ein Versicherungsvertrag wird in der Regel über eine längere Laufzeit abgeschlossen. Bei einer vorzeitigen Rückkehr in Ihr Heimatland kann dieser langfristige Vertrag häufig nicht eingehalten werden, und es erfolgt dann meist die vorzeitige Kündigung der Versicherung.

Eine Kündigung ist für Sie jedoch immer mit Nachteilen verbunden:

Versicherungsschutz wird aufgegeben und es wird nur der Rückkaufswert – sofern hierauf Anspruch besteht – erstattet.

Wir wären Ihnen deshalb dankbar, wenn Sie uns die folgenden Fragen beantworten könnten.

Besitzen Sie einen unbefristeten Aufenthaltstitel oder eine Niederlassungserlaubnis?

→ Bitte reichen Sie uns eine Kopie ein.

Hinweis – Nicht ausreichend sind: Aufenthaltsbewilligung, Aufenthaltsbefugnis, befristete Aufenthaltsgenehmigung, Blue Card, Antrag auf Asyl/Aufenthaltsberechtigung

ja nein

Haben Sie einen deutschen Hochschul- oder Fachhochschulabschluss?

ja nein

→ Bitte tragen Sie Ihren Abschluss ein: _____

Sind Sie Geschäftsinhaber eines Fachbetriebes in Deutschland?

ja nein

→ Bitte tragen Sie die IHK/HWK Eintragsnummer ein: _____

Sind Sie in Deutschland geboren?

ja nein

Sind Sie mit einem Ehepartner mit deutscher Staatsangehörigkeit verheiratet?

ja nein

Wird die Versicherung als Nachweis zur Erlangung einer unbefristeten Niederlassungserlaubnis benötigt?

ja nein

→ Bitte reichen Sie uns einen entsprechenden Nachweis der Behörden ein.

Erfolgte ein Immobilienkauf in Deutschland für den Eigenbedarf?

ja nein

→ Bitte reichen Sie uns eine Kopie Ihres Kaufvertrages ein.

Erklärung des Versicherungsnehmers

Sofern eine gegebenenfalls beantragte Berufsunfähigkeitsvorsorge/Pflegevorsorge oder KörperSchutzPolice geboten werden kann, wird folgende Vereinbarung getroffen:

Der Versicherungsschutz aus der **Berufsunfähigkeitsvorsorge/Pflegevorsorge oder KörperSchutzPolice** besteht in der Bundesrepublik Deutschland. Versicherungsschutz besteht auch bei kurzfristigen Dienst- oder Urlaubsreisen ins Ausland (unter 6 Monaten). Der Versicherungsschutz erlischt hingegen, wenn die versicherte Person ihren Aufenthalt für einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten ins Ausland verlegt.

Die Verlegung des Aufenthaltes ins Ausland für mehr als 6 Monate muss dem Versicherer unverzüglich mitgeteilt werden.

Ansprüche, die auf einer bereits vor Verlegung des Aufenthaltes ins Ausland eingetretenen Berufsunfähigkeit/Pflegebedürftigkeit oder Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Fähigkeiten oder schweren Krankheit im Sinne der KörperSchutzPolice beruhen, bestehen nach Erlöschen der Versicherung fort.

Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge

Mit dem Erlöschen entfällt die Beitragszahlungspflicht für den Baustein. Besteht zum Zeitpunkt des Erlöschens kein Anspruch auf Leistung aus der Berufsunfähigkeitsvorsorge, so wird – soweit vorhanden – der nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnete Rückkaufswert des Bausteins Berufsunfähigkeitsvorsorge wie ein jährlicher Überschussanteil des Hauptbausteins verwendet.

Die Fortführung des Bausteins kann beantragt werden. In diesem Fall wird geprüft, ob und zu welchen Bedingungen Versicherungsschutz geboten werden kann. Entsprechendes gilt, wenn die versicherte Person ihren Aufenthalt in die Bundesrepublik Deutschland zurückverlegt und die Wiederherstellung des **Versicherungsschutzes** wünscht.

selbstständige Berufsunfähigkeitsvorsorge/Pflegevorsorge oder KörperSchutzPolice

Mit dem Erlöschen entfällt die Beitragszahlungspflicht zur Versicherung.

Diese Regelungen gelten entsprechend auch, wenn Sie ergänzend einen Baustein Pflegezusatzrente versichert haben.

(Ort und Datum)

(Unterschrift des Versicherungsnehmers)

(Ort und Datum)

(Unterschrift einer ggf. abweichenden versicherten Person)

Antrag/Versicherung Nr.:

RLNR:

Name:

geb. am:

Zusatzangaben zum Versicherungsschutz

Ein Versicherungsvertrag wird in der Regel über eine längere Laufzeit abgeschlossen. Bei einer vorzeitigen Rückkehr in Ihr Heimatland kann dieser langfristige Vertrag häufig nicht eingehalten werden, und es erfolgt dann meist die vorzeitige Kündigung der Versicherung.

Eine Kündigung ist für Sie jedoch immer mit Nachteilen verbunden:

Versicherungsschutz wird aufgegeben und es wird nur der Rückkaufswert – sofern hierauf Anspruch besteht – erstattet.

Wir wären Ihnen deshalb dankbar, wenn Sie uns die folgenden Fragen beantworten könnten.

Besitzen Sie einen unbefristeten Aufenthaltstitel oder eine Niederlassungserlaubnis?

→ Bitte reichen Sie uns eine Kopie ein.

Hinweis – Nicht ausreichend sind: Aufenthaltsbewilligung, Aufenthaltsbefugnis, befristete Aufenthaltsgenehmigung, Blue Card, Antrag auf Asyl/Aufenthaltsberechtigung

ja nein

Haben Sie einen deutschen Hochschul- oder Fachhochschulabschluss?

ja nein

→ Bitte tragen Sie Ihren Abschluss ein: _____

Sind Sie Geschäftsinhaber eines Fachbetriebes in Deutschland?

ja nein

→ Bitte tragen Sie die IHK/HWK Eintragsnummer ein: _____

Sind Sie in Deutschland geboren?

ja nein

Sind Sie mit einem Ehepartner mit deutscher Staatsangehörigkeit verheiratet?

ja nein

Wird die Versicherung als Nachweis zur Erlangung einer unbefristeten Niederlassungserlaubnis benötigt?

ja nein

→ Bitte reichen Sie uns einen entsprechenden Nachweis der Behörden ein.

Erfolgte ein Immobilienkauf in Deutschland für den Eigenbedarf?

ja nein

→ Bitte reichen Sie uns eine Kopie Ihres Kaufvertrages ein.

Erklärung des Versicherungsnehmers

Sofern eine gegebenenfalls beantragte Berufsunfähigkeitsvorsorge/Pflegevorsorge oder KörperSchutzPolice geboten werden kann, wird folgende Vereinbarung getroffen:

Der Versicherungsschutz aus der **Berufsunfähigkeitsvorsorge/Pflegevorsorge oder KörperSchutzPolice** besteht in der Bundesrepublik Deutschland. Versicherungsschutz besteht auch bei kurzfristigen Dienst- oder Urlaubsreisen ins Ausland (unter 6 Monaten). Der Versicherungsschutz erlischt hingegen, wenn die versicherte Person ihren Aufenthalt für einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten ins Ausland verlegt.

Die Verlegung des Aufenthaltes ins Ausland für mehr als 6 Monate muss dem Versicherer unverzüglich mitgeteilt werden.

Ansprüche, die auf einer bereits vor Verlegung des Aufenthaltes ins Ausland eingetretenen Berufsunfähigkeit/Pflegebedürftigkeit oder Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Fähigkeiten oder schweren Krankheit im Sinne der KörperSchutzPolice beruhen, bestehen nach Erlöschen der Versicherung fort.

Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge

Mit dem Erlöschen entfällt die Beitragszahlungspflicht für den Baustein. Besteht zum Zeitpunkt des Erlöschens kein Anspruch auf Leistung aus der Berufsunfähigkeitsvorsorge, so wird – soweit vorhanden – der nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnete Rückkaufswert des Bausteins Berufsunfähigkeitsvorsorge wie ein jährlicher Überschussanteil des Hauptbausteins verwendet.

Die Fortführung des Bausteins kann beantragt werden. In diesem Fall wird geprüft, ob und zu welchen Bedingungen Versicherungsschutz geboten werden kann. Entsprechendes gilt, wenn die versicherte Person ihren Aufenthalt in die Bundesrepublik Deutschland zurückverlegt und die Wiederherstellung des **Versicherungsschutzes** wünscht.

selbstständige Berufsunfähigkeitsvorsorge/Pflegevorsorge oder KörperSchutzPolice

Mit dem Erlöschen entfällt die Beitragszahlungspflicht zur Versicherung.

Diese Regelungen gelten entsprechend auch, wenn Sie ergänzend einen Baustein Pflegezusatzrente versichert haben.

(Ort und Datum)

(Unterschrift des Versicherungsnehmers)

(Ort und Datum)

(Unterschrift einer ggf. abweichenden versicherten Person)